

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	15.11.2012

Altkleidercontainer im Kölner Stadtgebiet

Die CDU-Fraktion bittet um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- 1) Wie weit ist die Erarbeitung eines Verfahrensvorschlages zur Vermeidung illegal aufgestellter Altkleidercontainer gediehen?
- 2) Welches Ergebnis hatte der gewünschte „Benchmark“ Kontakt mit den anderen Kommunen?
- 3) Können Erfahrungen anderer Kommunen für das Verfahren in Köln genutzt werden?
- 4) Wird mit Blick auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz z.B. die Möglichkeit einer Abwicklung der Kleider- und Schuhsammlungen in Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsbetrieben und den karitativen Einrichtungen geprüft?

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

- 1) Das bisherige, wenn auch langwierige Verfahren zur Beseitigung von Altkleider- und Schuhcontainern hat das Verwaltungsgericht Köln aufgrund der Klage eines Aufstellers am 06.07.2012 voll umfänglich bestätigt. Ein unmittelbares Abräumen der Container, wie einige Städte dies praktizieren, hätte somit keinen Bestand.

Da der Ablauf von der Erfassung bis zur Ordnungsverfügung notwendig ist, hat die Verwaltung eine Verfahrensbeschleunigung durch Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe untersucht. Zurzeit findet die verwaltungsinterne Abstimmung statt.

- 2) Der beigefügten Tabelle sind die im Benchmark – Verfahren an die Kommunen gerichteten Fragen sowie ihre Antworten zu entnehmen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass
 - sich alle Städte im Wesentlichen an das Ordnungsverfügungsverfahren halten und
 - ein Großteil der Städte ihre Abfallwirtschaftsbetriebe mit den Sammlungen beauftragen.
- 3) und 4)

Die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsbetrieben könnten auch für Köln genutzt werden.

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) kann eine gewerbliche Straßensammlung - auch

in Konkurrenz zur gemeinnützigen Sammlung - nicht verhindert werden, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) nicht selbst eine Straßensammlung anbietet.

Ein solches Verfahren über einen örE würde zunächst an dem Ablauf und der Dauer eines Ordnungsverfügungsverfahrens für illegal aufgestellte Container nichts ändern. Langfristig können aber in Kooperation mit gemeinnützigen Anbietern die illegal durchgeführten Containersammlungen kommerzieller Anbieter verdrängt werden.

Derzeit wird eine Aufgabenübertragung auf die Abfallwirtschaftsbetrieb Köln GmbH & Co. KG geprüft. Nach derzeitigem Gesprächsstand zwischen der AWB Köln GmbH & Co. KG und der Stadt Köln ist beabsichtigt, im Frühjahr 2013 einen Pilotversuch in einem Stadtbezirk durchzuführen. Bei einem erfolgreichen Verlauf sollen die anderen Stadtbezirke ebenfalls angeschlossen werden.

gez. Roters